

BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 19/2024

UNIwersytet MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIwersYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2024

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONSKOMITEE

prof. dr hab. Thomas Baier (*Julius-Maximilians-Universität Würzburg*), prof. dr hab. Caspar Ehlers (*Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main*), prof. dr hab. Helmut Flachencker (*Julius-Maximilians-Universität Würzburg*), dr Krzysztof Garczewski (*Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy*), prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann (*Universität Potsdam*), prof. dr hab. Tomasz Jasiński (*Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu*), prof. dr hab. Krzysztof Kopiński (*Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu*), prof. dr hab. Zdzisław Noga (*Uniwersytet Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie*), prof. dr hab. Krzysztof Ozóg (*Uniwersytet Jagielloński w Krakowie*), prof. dr hab. Andrzej Radzimiński (*Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu*): Przewodniczący / Vorsitzender, prof. dr hab. Andrzej Sokala (*Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu*), prof. dr hab. Wojciech Zawadzki (*Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego w Warszawie*)

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTFLEITUNG

dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
dr Renate Schindler, dr Renata Skowrońska, dr Dirk Rosenstock

Redakcja językowa (j. angielski) / Philologische Redaktion (English)
Steve Jones

Tłumaczenia (j. niemiecki – j. polski) / Übersetzungen (Deutsch – Polnisch)
dr Renata Skowrońska

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
mgr Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE
Polnische Historische Mission an der Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<http://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: dr Renata Skowrońska
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: renata.skowronska@uni-wuerzburg.de

Biuletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS) na zasadach licencji Creative Commons.

Das *Bulletin der Polnischen Historischen Mission* ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.
Die Zeitschrift wird im Open Journal System (OJS) auf Lizenzbasis Creative Commons veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu

WYDAWCA / HERAUSGEBER
Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87–100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER
Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87–100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl/

DRUK / AUSGABE
Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87–100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The chronicle of the Polish Historical Mission	

RENATA SKOWROŃSKA	15
Stypendiści i goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and guests of the Polish Historical Mission's scholarships	

STUDIA I MATERIAŁY / STUDIEN UND MATERIALIEN / STUDIES
AND MATERIALS

SZYMON OLSZANIEC	23
Niewolnictwo w późnym Cesarstwie Rzymskim. Zarys problematyki	
Sklaverei im späten Römischen Kaiserreich. Ein Überblick	
Slavery in the Late Roman Empire: Outline of the problem	

JACEK BOJARSKI	65
Średniowieczne pochówki podwójne na cmentarzyskach Polski. Wolna wola czy nakazy religijne i społeczne?	
Mittelalterliche Doppelbestattungen auf den Gräberfeldern Polens. Freier Wille oder Religions- und Gesellschaftsdiktat?	
Medieval double burials in Polish burial grounds: Free will or religious or social mores?	

KRZYSZTOF KWIATKOWSKI	99
Niewolni w późnośredniowiecznych Prusach. Między wojną a kolonizacją	
Unfreie im spätmittelalterlichen Preußen. Zwischen Krieg und Besiedlung	
Unfree people in late medieval Prussia: Between war and settlement	

WOLFGANG WÜST	147
Przymus wyznaniowy i dyscyplina kościelna po augsburskim pokoju religijnym z 1555 roku. Brak wolności religijnej w Świętym Cesarstwie Rzymskim Narodu Niemieckiego w świetle zarządzeń kościelnych, policyjnych i karnych	
Konfessionszwang und Kirchengzucht nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555. Religiöse Unfreiheit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Spiegel von Kirchen-, Policey- und Strafordnungen	
Confessional coercion and church discipline after the Peace of Augsburg of 1555: Religious penalties in the Holy Roman Empire of the German Nation as reflected in church, police and penal regulations	
JACEK KORDEL	179
„Chłopi są niewolnikami szlachty”. Położenie polskich włościan w świetle wybranych dzieł europejskiego oświecenia	
„Die Bauern sind geborene Sklaven ihrer Edelleute“. Die Lage der polnischen Bauern im Spiegel ausgewählter Werke der europäischen Aufklärung	
“Peasants are slaves to the nobility”: The Condition of Polish peasants in selected works of the European Enlightenment	
VOLODYMYR ABASCHNIK	213
Wkład uczonych polskich i niemieckich w dyskusje o wolności na Uniwersytecie Charkowskim w pierwszej połowie XIX wieku	
Der Beitrag polnischer und deutscher Gelehrter zu den Freiheitsdiskussionen an der Universität Charkiw in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	
The contribution of Polish and German scientists to discussions about freedom at Kharkiv University in the first half of the 19 th century	
KAVEH YAZDANI	265
Historia debat na temat pracy najemnej, niewolnictwa i sił napędowych kapitalizmu (od XVIII wieku do współczesności)	
Geschichte der Debatten um Lohnarbeit, Sklaverei und die Triebkräfte hinter dem Kapitalismus (vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart)	
History of the Debates on wage labor, slavery, and the driving forces of capitalism (18 th century to the present)	
MARTA BARANOWSKA / PAWEŁ FIKTUS	287
Analiza i krytyka Konwencji w sprawie niewolnictwa z dnia 25 września 1926 roku w polskiej myśli polityczno-prawnej doby dwudziestolecia międzywojennego	
Analyse und Kritik des Sklavereiabkommens vom 25. September 1926 im polnischen politischen und juristischen Denken der Zwischenkriegszeit	

An analysis and critique of the Polish political and legal thought of the interwar period regarding the Slavery Convention of 25 September 1926

ALEXANDRA PULVERMACHER	309
Stosowanie aresztu prewencyjnego (Schutzhaft) na ziemiach okupowanej Polski na przykładzie Akcji „Inteligencja” w okręgu administracyjnym Zichenau (Ciechanów)	
Die Anwendung der „Schutzhaft“ im besetzten Polen am Beispiel der „Intelligenzaktion“ im Regierungsbezirk Zichenau (Ciechanów)	
The implementation of protective custody (Schutzhaft) in occupied Poland, exemplified by the Operation “Intelligence” in the administrative district Zichenau (Ciechanów)	
PIOTR HAPANOWICZ	325
Działalność niemieckiego pediatry Josefa Strödera w okupowanym Krakowie (1942–1944)	
Die Tätigkeit des deutschen Kinderarztes Josef Ströder im besetzten Krakau (1942–1944)	
The work of the German paediatrician Josef Ströder in occupied Krakow (1942–1944)	
BARTOSZ KALISKI	351
Czeski los. Jiří Lederer (1922–1983): ofiara dwóch systemów totalitarnych (narodowego socjalizmu i komunizmu)?	
Das tschechische Schicksal. Jiří Lederer (1922–1983): Opfer zweier totalitärer Systeme (Nationalsozialismus und Kommunismus)?	
The Czech fate. Jiří Lederer (1922–1983): A victim of two totalitarian systems (National Socialism and Communism)?	
KAZIMIERZ S. OŻÓG	379
„Jak feniks z popiołów”. Pamięć o roku 1945 zapisana w przestrzeni i architekturze Würzburga	
„Wie ein Phönix aus der Asche“. Die Erinnerung an 1945 festgehalten im Raum und in der Architektur Würzburgs	
“Like a phoenix from the ashes”: The memory of 1945 recorded in the space and architecture of Würzburg	

WOLFGANG WÜST

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

E-Mail: wolfgang.wuest@fau.de

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-7873-5996>

KONFESSIONSZWANG UND KIRCHENZUCHT
NACH DEM AUGSBURGER
RELIGIONSFRIEDEN VON 1555
RELIGIÖSE UNFREIHEIT IM HEILIGEN RÖMISCHEN
REICH DEUTSCHER NATION
IM SPIEGEL VON KIRCHEN-, POLICEY-
UND STRAFORDNUNGEN*

1. KONFESSIONELLER AUFTAKT

Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde in der internationalen Forschung als wichtiger Meilenstein auf dem langen Weg zu religiöser Toleranz gefeiert. In der Tat zementierte er aber nach dem Prinzip *cuius regio, illius religio* – die Redewendung wurde 1612 von dem Greifswalder Rechtsprofessor Joachim Stephani (1544–1623) geprägt – religiöse Unfreiheit auf beiden Seiten der Konfessionsmedaille. Die Untertanen hatten, quer zum Anspruch auf persönliche Gewissensfreiheit, der Konfessions- und Kirchenvorgabe jeweiliger Landesherrn zu folgen. Einen Ausweg aus dem vorgegebenen Dilemma (Religionszwang) bot nur das *ius emigrandi*, oft verbunden mit dem schmerzlichen Verlust von Heimat, Beruf und Vermögen. Die Auswertung einschlägiger Kirchen-, Policy- und Strafordnungen zeigt, mit welchen Sanktionen Menschen rechnen mussten, wenn sie sich

* Ich danke Herrn Christoph Gunkel M.A. (Ludwig-Maximilians-Universität München / Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) herzlich für Korrekturen und die Einrichtung des Manuskripts nach den Richtlinien des *Bulletins*.

vom verordneten „rechten“ Glauben entfernten. Mit dem in der Tagungsvorgabe angesprochenen langen Weg der Idee zum wohl utopischen Recht eines jeden auf „volle“ Freiheit hatte dies sehr viel zu tun. Zahlreiche Gerichtsprozesse in Städten und Gemeinden mit gemischten Konfessionsangehörigen dokumentieren die gewaltsame Unterdrückung individueller Glaubensfreiheit in der Frühen Neuzeit. Im unterfränkischen Eibelstadt¹ kam es deshalb wegen nachhaltiger Religionsstreitigkeiten zu Beginn des 17. Jahrhunderts² zu einem Prozess vor dem Reichskammergericht.³ Als Prozessgegner standen sich zunächst der evangelische Reichserbmarschall Alexander von Pappenheim und der Würzburger Dompropst und Domdekan Wolfgang Albrecht von Wür(t)zburg – er war mit einer Vollmacht des 1598 verstorbenen Bamberger Bischofs Neidhardt von Thüngen ausgestattet – als Landesherren gegenüber. Klagegegenstand waren zahlreiche freiheitsberaubende Übergriffe gegen evangelische Ratsmitglieder in Eibelstadt, denen das Recht auf Eheschließung verweigert wurde, solange sie nicht der evangelischen Konfession „abschwören“. Ferner wurden sie seitens des Würzburger Domkapitels nach verweigertem Konfessionswechsel zu einem Strafgeld von 100 Gulden, zu Stadtverweis beziehungsweise zu Haftstrafen verurteilt. Im Oktober 1615 fielen ferner der Würzburger Vogt und der Eibelstädter Schultheiß im Auftrag der katholischen Teilherrschaft gewaltsam in das Haus des evangelischen Bürgers Michael Kohl zu Eibelstadt ein, nachdem er gegen das Verbot seiner Eheschließung im „Ausland“ geheiratet hatte. Das nächste evangelische Landesterritorium war im Fränkischen Reichskreis ja meist nicht weit entfernt. Gleichzeitig wurde der Eibelstädter Georg Bayer festgenommen, da er trotz Stadtverweis eigenmächtig zurückgekehrt war. Die Urteile und Prozessgegenstände, die im Geschäftsgang durch zahlreiche Verordnungen begleitet wurden, sind Indiz für eine nach 1555 und 1648 fortdauernde religiöse Unfreiheit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.⁴

Wir befinden uns in einer Zeit, als sich die verfassungsrechtlich verbindliche Absicherung der Religionsfreiheit, wie sie beispielsweise Artikel 4

¹ Schicklberger: *Kostbarkeiten im Stadtarchiv Eibelstadt*, S. 44–79.

² Die Prozessdauer wurde mit den Eckdaten 1601/1624 bzw. 1616/1620 datiert.

³ Engelke (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 20: Nr. 8430–8976 (*Buchstaben P und Q*), Nr. 8590 und 8594.

⁴ Ebenda, S. 150, 154.

des Grundgesetzes⁵ der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949⁶ regelt, noch lange nicht abzeichnete. Recherchiert man nach älteren Belegen für den Verfassungsgrundsatz der Religionsfreiheit, wird man in der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 fündig. Artikel 136 (Individuelle Religionsfreiheit) und Artikel 137 (Religionsgemeinschaften) regelten den Grundsatz, dass bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit in keiner Weise tangiert oder beschränkt werden sollen. Ferner durfte niemand „zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden“⁷ – ein Recht, das in der Frühen Neuzeit noch Utopie war. In der *Katholischen Sonntagszeitung* (Ausgabe vom 13. August 2019) sprach deshalb Markus Grübel – 100 Jahre danach – von der Weimarer Verfassung als dem „Juwel der Religionsfreiheit“.⁸ Die Verfassung von Weimar hatte in der Frage der Religionsfreiheit ein älteres Vorbild. Es war die Paulskirchenverfassung von 1849, die eine säkulare Zeitenwende einläutete. Glaubens- und Gewissensfreiheit wurden von der Frankfurter Paulskirche in der Revolution von 1848/1849 in Deutschland erstmals im Verfassungsrang gesichert. Die Paragraphen 144 und 147 regelten Grundsätzliches: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren“; „Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche.“⁹ Die Kirchenrechtsartikel der Weimarer Verfassung bauten darauf auf.¹⁰ Kehren wir von der Glaubensfreiheit zur Glaubenseinheit vor der Paulskirche zurück.

Zur Konkretisierung älterer Konfessionszementierung ziehen wir jenseits der eingangs erwähnten Eibelstädter Einzelschicksale ausge-

⁵ Artikel 4 des Grundgesetzes (weiter: GG) sieht vor: „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (3) 1. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden; 2. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

⁶ Das GG wurde mehrfach aktualisiert, zuletzt am 19.12.2022.

⁷ Mühlhausen: *Weimarer Verfassung*.

⁸ Katholische Nachrichten-Agentur: *Grübel: Weimarer Verfassung*.

⁹ Munsonius: *Von der Glaubenseinheit zur Glaubensfreiheit*, S. 10.

¹⁰ Jäkel: *Die „Paulskirchenverfassung“ der Frankfurter Nationalversammlung*.

wählte Landes-, Stadt-, Policey-, Straf- und Kirchenordnungen heran, um freiheitsbeschränkende Gerichtsbeilagen in einem räumlich größeren Kontext vorzustellen. Wir richten den Blick auf die zeitgenössische Sprache typischer Konfessionsvorgaben in der Frühen Neuzeit, um auch die verbale Rigorosität entscheidungs- und freiheitseinschränkender religiöser Anordnungen freizulegen. Fürstbischof Marquard II. von Eichstätt, Graf Schenk von Castell, setzte 1658 – über 100 Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und ein Jahrzehnt nach den Westfälischen Friedensschlüssen von Münster und Osnabrück vom 24. Oktober 1648 – für sein Land unmissverständlich auf die bestehende konfessionelle Unfreiheit. In der Policeyordnung,¹¹ die auf der Willibaldsburg in der Residenzstadt Eichstätt am 9. Oktober 1658 unterzeichnet und gesiegelt wurde, hieß es entsprechend:

Vnndt weillen zum andern vnnsere herrn vorfahrer am stüfft seel. ange-
denkhens iederweiln alß getreue hirten vnndt vorsteher ein wachtbars
aug gehabt, damit sonderlich die alhiesige statt bey dem *alten, wahren*, vnndt
*allain seeligmachenden catholischen glauben*¹² ohne einige verfelschung
bestendig erhalten, ia so gar alle weeg vnndt gelegenheit zue einschleichung
einiger wideriger religion zeitlich abgeschnitten werden, vnndt nun aber
vnnder and[er]en gefahren man nit die geringste zusein ermessen, da ein
oder mehr *vnecatholische* eehalten, oder dienstboten alhie seindt ange-
nommen, auch lange zeit in dienst aufgehalten worden, vnndt ob vnß zwar
nit ohnbewust, daß durch den zue Münster vnndt Oßnabrugkh gemachten
fridenschluß der religion halber auß der kauffleithen, handwerkhern oder
zünfften gemeinschaft vnd d[er]gleichen ausgeschlossen werdten sollen,
deme wir auch dißfahls nichts derogirn, sonder[n] es darbey in allweeg
verbleiben lassen, vnndt dahero niemandt dergleichen eehalten anzue-
nehmen verwöhrt haben wöllen. So sollen iedoch die burger, handwerkhs-
vnndt andere leith alhier, welche dergleichen *vnecatholische* eehalten vnndt
gesindt haben, mit allem vleiß darauf achtung geben, damit sie nit ihre

¹¹ Vgl. zur Edition: Wüst (Hg.) / Schümann (Red.): *Die „gute“ Policey im Reichskreis*, 2, S. 495–521. Porträts vom Fürstbischof Marquard II. von Eichstätt: URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Marquard_II._Schenk_von_Castell (29.02.2024).

¹² Hier und öfter: Kursive Hervorhebungen in den Quellenzitaten wurden vom Verfasser nachträglich hinzugefügt, um entscheidende Textpassagen zu fokussieren.

neben-eehalten oder die kinder von der *catholischen religion* abzuefuehren, lutherische psalmen oder gebett zulehrnen, oder von dem glauben vil zu disputiren, vnnndt zureden sich vnderstehen, vnnndt da solches bescheche, gleichsobalden gehöriger orthten anmelden, eß sollen den auch die burger, so dergleichen eehalten im hauß haben, denenselben durch einen fromben exemplarischen gueten wandl zue vnserm *catholischen glauben affection* machen, vndt zue bekherung selbst vrsach geben.¹³

Das Hochstift Eichstätt bildete mit der Umsetzung monokonfessioneller Lebensgrundlagen im Sinne der „allein seeligmachenden“ katholischen Glaubenslehre im Konzert der geistlichen und weltlichen Stände im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation keine Ausnahme. Ähnlich klangen Policy- und Kirchenordnungen landauf, landab vom frühen 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, wenn es, abgesehen von Privilegien für jüdische Minderheiten, um die Frage religiöser Toleranz und multikonfessioneller Ausrichtung in der Christenheit ging. So ließ auch der Augsburger Fürstbischof Heinrich V. von Knöringen in seine Policy- und Hochstiftsordnung (*Hochstüfft Augspurgische Pollicej Ordnung*)¹⁴ vom 30. Mai 1606 Rigoroses und Unfreies hineinschreiben. Im Abschnitt *Von Religion und gaistlichen Sachen* hieß es gleich zu Beginn:

Und demnach dann, erstens, ainer jeden christlichen obrigkhait nach außweißung Gottes gebot, in sonderhait auffgelegt ist, ihre anbevohlne christliche herdt zue *rechter wahrer religion* und *glauben*, ohne wellichen man die *seeligkhait* nit erlangen khan, zue weisen und zue laiten. So wellen, ordnen und sezen wir, das alle diejenige so uns und unserm Hohen Stiff Augspurg mit obrigkhait underworffen, darinnen wohnen und hausen oder khünfftigkhlich in dessen gebiet ir beharrliches haimbwesen zue suchen und zue haben bedacht weren, sich zue unserer *wahren Catholischen, Apostolischen* und *Römischen Kirchen*, derselben glauben, lehr, satzungen und gebotten bekennen, auch denselben in allen und jeden articuln und stuekhen nachkhomen. I[h]r leben, thuen und lassen darnach richten, auch

¹³ Wüst (Hg.) / Schümann (Red.): *Die „gute“ Policy im Reichskreis*, 2, S. 496.

¹⁴ Staatsarchiv Augsburg: *Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe*, Akt 588 a; vgl. zur Edition: Wüst (Hg.): *Die „gute“ Policy im Reichskreis*, 1, S. 274–284; Ders.: *Von „offnen lastern“*, S. 234–246. Porträts vom Fürstbischof Heinrich V. von Knöringen: URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_V._von_Kn%C3%B6ringen (29.02.2024).

i[h]re haußgenossen, weib, kind und ehehalten dahin aufferziehen, halten und weisen.¹⁵

Wenden wir uns im konfessionellen Umkehrschluss den Reichsständen zu, die sich im 16. Jahrhundert zur Reformation wandten, fällt die Antwort auf religiöse Freiheit oder Unfreiheit ganz ähnlich wie in der *Germania Sacra* aus. Bürgermeister und Räte der freien fränkischen Reichsstadt Schweinfurt, deren Bürgerschaft sich 1542 der Reformation anschloss, ließen in der 1716 erneut überarbeiteten Stadt- und Policeyordnung¹⁶ keinen Zweifel daran, dass die lutherische Glaubenslehre nach der *Confessio Augustana* die einzig akzeptierte Religionspraxis im Stadtgebiet blieb. Das geschah ganz in Abgrenzung zum benachbarten Hochstift Würzburg, dessen Grenzen nur für konvertierende Emigranten offenstanden. Im Kapitel „Vom gottes-dienst, besuchung der predigten, und heiligung der sonn- hohen fest- feyer- und beth-taege“ hieß es dazu einschlägig und unfrei:

Dieweil bereits anno 1532. mittelst deß damahls allhier gehaltenen chur- und fuersten-tags, das licht deß heiligen evangelii hiesiger stadt hin und wieder zu scheinen angefangen, und dahero verschiedene jahr vor dem anno 1552. aufgerichteten *Passauischen Vertrag*, und anno 1555. nachgefolgt- auf verschiedenen reichs-taegen sowohl, als in dem *Westphaelischen Friedens-Schluß* confirmirten religions-frieden, in unserer stadt und christlichen gemeinde allhier durchgehends, und zwar, durch sonderbare goettliche gnade, ohne eintzige interruption und vermischung, *keine andere glaubens-bekaenntniß, religion und kirchen-ceremonien*, geuebet und hergebracht worden, als welche auf den ohnbeweglichen felsen der heil. goettlichen schrift alten und neuen testaments, und die darauf gegruendete wahre ohngeaenderte *Augsburgische Confession*, deren apologiam und formulam concordiae &c. mehreren inhalts unserer kirchen-agenden, vest gestellt, und dem gemaeß ist: Als wollen wir, krafft tragender hohen obrigkeit, alle und jede unsere angehoerige, zu recht innbruenstiger erbaulicher fortsetz- und erhaltung dieser von unsern lieben vorfahrern erkannt- und bekannten, auch durch sie und uns, mit goettlicher huelleffe, biß auf gegenwaertige zeit, ohnverruckt fortgepflantzten *evangelischen*,

¹⁵ Wüst (Hg.): *Die „gute“ Policey im Reichskreis*, 1, S. 276.

¹⁶ Wüst (Hg.) / Schümann (Red.): *Die „gute“ Policey im Reichskreis*, 2, S. 206–273.

allein seeligmachenden warheit und reiner lehr nicht nur vaetterlich und treuhertzig erinnert haben, sondern befehlen auch hiermit ernstlich, daß, wie wir, durch kraefftigen beystand deß allmaechtigen, noch ferner darob ohnaußsetzlich halten, und alle irrige hindernissen aeussersten vermoegens auß dem wege zu raeumen, auch zu dem ende niemand, der dieser religion und glaubens-bekanntniß nicht mit mund und hertzen zu- und beygethan, nach wohl-hergebrachten obangezogenem Passauischen Vertrag, *Religions-* auch *Westphaelischen Frieden* best-gegruendeter uhralter observanz, in das allhiesige burger-recht auf- und anzunehmen [...].¹⁷

Das Schweinfurter Bürgerrecht stand somit ausschließlich Angehörigen der *Confessio Augustana* offen. Johann Michael Sixt, Diakon in der Hauptkirche St. Johannis, legte 1794 eine quellengesättigte Reformationsgeschichte Schweinfurts vor (Abbildung 1). Darin verteidigte er trotz virulenter städtischer Aufklärung noch Ende des 18. Jahrhunderts das Konfessionsmonopol in überzeugender Absicht:

Das Religion- und Sitten-Verderbniß, welches vor und mit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts so groß in der herrschenden Kirche wurde, ward von jeher als ein entfernter Grund angesehen, warum diejenige Reformation erfolgen mußte, die wir den Bemühungen unserer Muth- und Einsichtsvollen Vorfahren zu verdanken haben.¹⁸

Das Festhalten an der einmal festgelegten Konfessionsrichtung – in den Reichsstädten handelte es sich mit Ausnahme ausgehandelter zweikonfessioneller Fälle seit Mitte des 16. Jahrhunderts überwiegend um die *Confessio Augustana*¹⁹ – blieb festes Ziel der Ratskollegien. In Rothenburg ob der Tauber musste deshalb 1753 der Ordensmeister des Johanniterordens,

¹⁷ Ebenda, S. 208–209.

¹⁸ Sixt: *Reformations-Geschichte*, Kap. 1: „Entferntere Veranlassungen; Verfall des Katholizismus, Politisches Interesse. Gelehrte Leute und Männer von Einsicht hier und in der Gegend.“

¹⁹ Unter der Gruppe der katholisch geliebten Reichsstädte zählten Köln und Aachen zu den in der Reichsgeschichte bedeutendsten Orten. Die ebenfalls katholisch strukturierte oberschwäbische Reichsstadt Überlingen zählt in dieser Hinsicht zu den am besten untersuchten Fällen. Vgl. dazu: Enderle: *Die katholischen Reichsstädte*, S. 228–269; Ders.: *Konfessionsbildung und Ratsregiment*.

Philipp Wilhelm Graf von Nesselrode (1678–1754), bis vor das Reichskammergericht ziehen, nachdem sein Amtmann vor Ort dreimal mit einem Einspänner ohne Angabe der Gründe ins Rothenburger Rathaus geladen wurde. Dem Amtmann des Ordens, Philipp Lamprecht, wurde vorgeworfen, in der Ordenskapelle katholische Messen lesen zu lassen. Um dieses Schlupfloch für eine freie Glaubensentscheidung in der Bürgerschaft zu schließen, verhängte der Rothenburger Rat gegenüber dem Administrator des Johanniterordens einen Stadt- und Torarrest. Die Gegenseite sah Rothenburgs Rat im Unrecht, da man ein Reichsstand sei und die Freiheit habe, katholische Messen in der Hauskapelle für die in der Johanniterkommende wohnenden Personen zu lesen.²⁰

2. ORIENTIERUNGSBESCHLÜSSE

Zu den wichtigen Orientierungsbeschlüssen für die Frage der Glaubensfreiheit zählte der Augsburger Religionsfrieden. Der auf dem Augsburger Reichstag im September 1555 beschlossene Reichs- und Religionsfrieden gewährte den Protestanten erstmals Religionsfreiheit. Diese Freiheit blieb aber in der Folge nur den Stadt- und Landesherren vorbehalten, während die Untertanen sich der Regierungsentscheidung zu fügen hatten. Für die Themenalternative Freiheit oder Unfreiheit diente der Reichstagsbeschluss vom 25. September 1555 deshalb in der Frage der Gewissens- und Religionsentscheidung in doppelter Weise. Er brachte Freiheit und Sicherheit für die Reichsstände, die sich der Reformation angeschlossen hatten. Prinzipiell galt es, fortan den evangelischen Glauben als gleichberechtigte Konfessionsrichtung – „diese Religion ruhig und friedlich belassen“ – anzuerkennen. Eingeschränkt wurde dieses Recht auf Religionsausübung (*ius reformandi*) durch die Normaljahrsregelung am Ende des Dreißigjährigen Kriegs. Der neue normative Referenzpunkt sanktionierte beispielsweise alle vor dem 1. Januar 1624 vollzogenen Rekatholisierungen durch Regierungen, auch wenn die Bevölkerung mehrheitlich bereits lutherisch dachte und betete. Die Freiheit der Konfessionsbestimmung bei Fürstenkonversionen²¹ blieb

²⁰ Hörner (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 13: Nr. 5283–5568 (Buchstaben I und J), Nr. 5409.

²¹ Petko: *Das Phänomen der Fürstenkonversionen*.

im Alltag aber ein Glaubensgut, das unmittelbare Sanktionen und Erbauschlüsse nach sich ziehen konnte. Als Eduard von der Pfalz (1625–1663), ein Sohn des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, trotz calvinistischer Erziehung und zum Verdruss seiner Mutter 1645 zum Katholizismus konvertierte, damit er Anna Gonzaga, Tochter des Herzogs von Mantua, ehelichen konnte, folgten Ausgrenzung und Gegenmaßnahmen. Der Pfalzgraf musste das Land verlassen, lebte in Paris und wurde von der protestantischen Verwandtschaft von der Erbfolge ausgeschlossen.²²

Unfreiheit brachten die Beschlüsse von 1555, da für die Landes- und Stadtbevölkerung – rechtlich gesehen sprach man von Hintersassen und Untertanen – die Konfessionsentscheidung der Herrschaft (*cuius regio, illius religio*) bindend blieb. Erst spätere Konversionen in Fürstenhäusern nach der Normaljahrsregelung von 1624 oder der Herrschaftsübergang durch Erb- oder Kriegsentscheidung, verbunden mit einem Konfessionswechsel, rüttelten am Prinzip geschlossener Konfessionsstaaten. So beriefen sich die Landstände in der Lausitz nach der Herrschaftsübernahme durch das lutherische Sachsen auf ihren 1624 garantierten Glaubensstatus. Sie blieben katholisch. Ähnliches galt auch für die katholische Minderheit in den geistlichen Fürstbistümern Halberstadt, Magdeburg und Minden – sie waren seit dem 16. Jahrhundert mehrheitlich lutherisch ausgerichtet –, als sich das Haus Kurbrandenburg im Besitz der mediatisierten Fürstbistümer nach dem Westfälischen Frieden verpflichten musste, die bestehenden Konfessionsverhältnisse nicht zu verändern.²³ Die Bevölkerung hatte schließlich unter dem Dach politisch gewährter Mehrkonfessionalität theoretisch neue Freiheits- und Glaubensoptionen. Jetzt waren es allerdings die sogenannten „weichen“ Orientierungspunkte in den Biographien der Menschen, die für konfessionsbestimmte Unfreiheit sorgten. Das Heiratsverhalten in paritätischen oder mehrkonfessionellen Gebieten blieb über Glaubensgrenzen hinweg selten, da verwandtschaftliche Sanktion und familiärer Erbverlust drohten. Etienne François, der für Augsburg den Archivbestand der reichsstädtischen Hochzeitamtsprotokolle auswertete, kommt zu dem Ergebnis, dass in der paritätischen Stadt konfessionelle Mischehen selten blieben. Selbst gegen Ende des 18. Jahrhunderts blieb die freiheitsbeschränkende Konfessionsgrenze trotz rechtlicher Gleichstellung wirkmächtig und ehebe-

²² Wendland: *Pfalzgraf Eduard und Prinzessin Luise Hollandine*, S. 44–80.

²³ Schindling: *Andersgläubige Nachbarn*, S. 465–473.

schränkend. Im Zeitraum von 1774 bis 1799 konnten zwar 77 Mischehen in Augsburg nachgewiesen werden. Die Zahl blieb aber eine *quantité négligeable*, wenn man sie in den Kontext aller Eheschließungen einordnet. Unter insgesamt 7.775 Heiraten stellten konfessionsüberschreitende Mischehen nur ein Prozent aller Hochzeiten.²⁴

3. FRIEDENS- UND FREIHEITSREZEPTION

In einer memorierenden Replik auf den Reichstag von 1555 schrieb der protestantische Schulrektor Johann Hupfer in der fränkischen Reichsstadt Weißenburg ein Jahrhundert *post pacem*:

Am 14. Oktober 1655 haben wir zum Andenken an den Religionsfrieden, zu welchem der Grund in dem Passauer Vertrag (1552) gelegt wurde, in unserer Weißenburger Kirche ein feierliches Jubiläumsfest begangen und für diese ausgezeichnete Wohltat Gott den schuldigen Dank gesagt, weil ja am 7. Oktober des Jahres 1555 die Verordnung über den Religionsfrieden des Römischen Kaisers erlassen und in Augsburg öffentlich verlesen worden ist.²⁵

Auch 100 Jahre später wurde die Erinnerung an 1555 vielerorts hochgehalten. In den fränkischen Markgraftümern der Hohenzollern erließ Markgraf Friedrich (1735–1763) zumindest in seinem Bayreuther Landesteil eine eigene *Ordnung, nach welcher es in Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Marggrafens zu Brandenburg [...] Landen und Fürstenthum, an dem den XIIX.ten Sonntag nach Trinitatis im Jahr Christi 1755 wegen des vor zwey hundert Jahren den 25ten September 1555 geschlossenen Religionsfriedens zu begehenden Dankfest, bey dem öffentlichen Gottesdienst soll gehalten werden.*²⁶

Ähnliches veranlassten die Rats herrschaften in Augsburg, Lindau, Memmingen, Nürnberg oder Regensburg sowie das Konsistorium in

²⁴ François: *Die unsichtbare Grenze*, S. 191–192.

²⁵ Zitiert nach: Rieder / Kammerl (Bearb.): *Weißenburg am Nordgau*, 3, S. 331.

²⁶ Bayreuth 1755, 8 Seiten.

den evangelischen Landen der nordschwäbischen Grafschaft Oettingen.²⁷ Friedensfeste und Reichstagsjubiläen zementierten in der Summe eher konfessionsgebundene Unfreiheit, als dass sie die Freiheit der Glaubensentscheidung für jedermann propagiert hätten.

Von einer Gleichstellung der christlichen Konfessionen, wie 1552 und 1555 postuliert, konnte beispielsweise in der Reichsstadt Weißenburg nach dem 1525 erfolgten Bekenntnis zur Reformation ebenso wenig die Rede sein wie an vielen anderen, monokonfessionell ausgerichteten Orten des Alten Reiches. Die Fernwirkungen des Augsburger Reichsabschieds vom September 1555 mit der verfassungsrechtlich garantierten freien Wahl zwischen zwei Konfessionen wurden diesbezüglich trotz oder gerade wegen aller Reformations- und Friedensjubiläen auf der evangelischen und den entsprechenden Gründungsjubiläen auf der katholischen Seite von Zeitgenossen kaum wahrgenommen. Die erst durch das Editionsunternehmen zu den Reichstagsprotokollen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts widerlegte Annahme, seit 1555 wäre ein unaufhaltsamer Weg in die europäischen Religionskriege beschritten worden, führte aber trotzdem zu einer neuen Bewertung. Staatenbildungsprozesse, die ebenfalls persönliche Freiheit einschränkten, begleiteten fortan religiös motivierte Konflikte. So ist zumindest der Augsburger Reichstag von 1566 einzuordnen.²⁸ Beigetragen zu einer unterbelichteten Friedens- und Freiheitsrezeption hat auch die Kritik an den konfessionellen Begegnungsfeldern im Alten Reich, wie sie die Aufklärung mit Blick auf die starr geregelte Parität schonungslos formulierte. In dem um das Jahr 1790 gedruckten zweibändigen *Lexikon von Schwaben*²⁹ bilanzierte der Verfasser des Artikels *Augsburg* bezeichnenderweise:

Die Religion in der Stadt ist gemischt, katholisch und evangelisch [...]. Die Parität wird hier durch festgesetzte Vorschriften bestimmt, und läuft ins unglaublich lächerliche hinein. Selbst Fischer, Karrenfahrer, Insetlschreiber [Ungeld?], Stadtpfeifer, Kaminfeger, Kalkmesser, Stubenheizer, Weinzieher,

²⁷ Abdruck *Der Verordnung Wie In den gesammten Oettingisch-Evangelischen Landen Das vor heuer Auf Dom. 24. p. Trinit. Fallende Jährliche Dankfest [...] Öffentlich gefeyert und begangen werden soll.*

²⁸ Lanzinner / Heil: *Augsburger Reichstag 1566*, S. 603–632.

²⁹ Roeder: *Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben*, 1, Sp. 64–100.

Kalkbrenner, und dergleichen wichtige Aemter *müssen gleich und gleich von* beyden Religionen besetzt werden. Und wo ein Amt zu unwichtig ist, zwey zu ernähren, muß ein Katholik einen Protestanten ablösen. In Augsburg hat also die Parität bis auf den Strassenkoth Einfluß. Da nun Augsburgs Einwohner so eifersüchtig über dieser Parität wachen, so giebt es immer Raufereyen zwischen diesen beyden Religionspartheien, die oft ernsthafte, meist aber lächerliche Auftritte erzeugen, wovon schon viele von Schriftstellern angeführt worden sind. Unter die lächerlichen Auftritte dieser Art gehören auch die berühmt gewordenen augsburgischen Toleranzpasteten, die ein toleranter Pastetenbäcker jedem, ohne Unterschied der religion, zu backen ankündigte. Daß bey solchen Umständen das Licht der Aufklärung [Freiheit] nicht in diese finstre Stadt dringen könne, ist klar. Und Augsburg beweist es auch dadurch, daß noch jährlich die Hanswurstiade, eine sogenannte Kontroverspredigt,³⁰ vorgenommen wird.³¹

Der schwierige Konfessionskompromiss von 1555 und 1648 war also auf die beidseitige Herstellung von Toleranzpasteten polemisch reduziert worden. Die Friedens- und Freiheitsrezeption war somit durchaus ambivalent. Und man spürte hier die von den Vordenkern theologischer Orthodoxie – beispielsweise bei Henricus Andreas Cranius³² – getroffene folgenreiche Unterscheidung zwischen einer „tolerantia“ und einer wirklichen „approbatio“ verschiedener Konfessionen. Die „tolerantia“ wurde nach dieser Sicht zu einer brüchigen Ethik für unfertige, nicht arrondierte Staatsgebilde, wo der Religionsfrieden von 1555 nie wirklich hatte greifen können. Sie enthob die Rats- oder Landesherren nicht ihrer kirchlichen Pflicht, den zwar politisch tolerierten, aber theologisch irrenden Ansichten entgegenzutreten.³³ Freiheitsbringend war diese Form der Toleranz jedenfalls vorerst nicht.

Nimmt man es genau, wurde das Postulat, auch die Reichsstände Augsburger Konfession in Glaubenslehre, Religion, in den Kirchengebräuchen, wie insgesamt in Herrschaft und Ordnung über Land und Leute gleichzu-

³⁰ Horstmann: *Aloys Merz*.

³¹ Roeder: *Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben*, 1, Sp. 72–73.

³² Cranius: *De Pace Religionis*.

³³ Schlaich (Hg.): *Martin Heckel*, 5, S. 166.

stellen, auf gesamt-bayerischer Ebene erst im 19. Jahrhundert umgesetzt. Erst mit dem Zusammenwachsen der konfessions- wie kulturgeschichtlich heterogenen Landesteile Altbayerns und der Oberpfalz, der Rheinpfalz, Schwabens und Frankens unter der Integrationsfigur Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas³⁴ stellte sich auch die Notwendigkeit ein, landesweite Standards für religiöse Toleranz und Parität unterhalb der ständischen Ebene einzuführen. Dies geschah mit den Religionsedikten vom 10. Januar 1803 und vom 24. März 1809, die erstmals die staatsrechtliche Gleichstellung von Katholiken, Lutheranern und Reformierten – diese waren 1555 bekanntlich noch nicht integriert – für alle Landesteile vorsahen. Noch im Juli 1801 musste der Kurfürst aber auf den Magistrat in der Residenzstadt München noch erheblichen Druck ausüben, bis dem aus der Pfalz zugezogenen protestantischen Weinwirt Michel endlich das Bürgerrecht verliehen wurde.³⁵ Andersgepolte Parallelfälle stellten sich für katholische Neubürger in den zur Mediatisierung anstehenden evangelischen Reichs- und Landstädten Frankens und Schwabens ein. Dort wurde das bayerische Religionsedikt zum Teil erst mit dem Territorialanfall umgesetzt. In Nürnberg war im Februar 1807 erstmals einem Katholiken das Bürgerrecht gewährt worden.³⁶

4. PARITÄT: WEG IN DIE FREIHEIT? DAS MODELL AUGSBURG³⁷

Humanismus und Aufklärung waren geistes- und kulturwissenschaftliche Strömungen, die sich scheinbar wohltuend als Leuchttürme abhoben über einem Meer an theologischem Gezänke, fürstlich-städtisch-rätischem Kleingeist und konfessionell-politischer Orthodoxie. Und es gab nur wenige konfessionsvermischte Zonen im Alten Reich. Gerade dort musste Freiheit und Toleranz in Glaubens- und Religionsfragen auf dem Prüfstand stehen. Nur dort war das unmittelbare Wahrnehmen anderer christlicher Weltan-

³⁴ Weis: *Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm*, S. 219–256; Ders.: *Grundlegung*, S. 533–540; Ders.: *Montgelas und die Säkularisation*, S. 152–225.

³⁵ Pfeiffer: *Umwandlung Bayerns*, S. 67–68; Müller: § 6. *Toleranzgesetzgebung*, S. 99–109.

³⁶ Hirschmann: *Unter dem Hause Wittelsbach*, S. 363.

³⁷ Der Kapitel wurde bereits von dem Autor publiziert, hier um die Hintergründe zu deuten: Wüst: *An der Konfessionsgrenze*, S. 56–60.

schauungen, Religionen und alltäglicher Lebensentwürfe wahrscheinlich überhaupt möglich.

Betrachten wir die größte, seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 bikonfessionelle und seit dem Westfälischen Frieden streng paritätisch geordnete Reichsstadt der Frühmoderne, nämlich Augsburg selbst. Die Leitfrage unseres Anliegens ist hierbei, ob praktizierter Konfessionsausgleich seit 1555 auch ein Stück Freiheit mit Blick auf die politisch-philosophischen Kategorien Toleranz und Pluralismus darstellen konnte. Es versteht sich von selbst, dass diese Kategorien in der Frühmoderne eine andere Bewertung erfuhren wie in ebenso weitgehend säkularisierten wie pluralistischen Gesellschaften der Hochindustrialisierung oder gar des postmodernen Informations- und Kommunikationszeitalters.³⁸ Angesichts des hohen Öffentlichkeitsgrades christlicher Glaubensgemeinschaften vor 1800 erscheint die Konfessionspluralität eher als Ernst- als ein Freiheitsfall auf dem Weg zur Moderne.³⁹ Dabei musste dem paritätischen Modell (Abbildung 2), das in den Reichsstädten Augsburg, Biberach,⁴⁰ Dinkelsbühl,⁴¹ Kaufbeuren⁴² – dort nur *de facto* – und Ravensburg⁴³ seit 1648 Verfassungsrang genoss, durchaus überregionale Bedeutung zuwachsen. So nahm man auf der Ebene der Reichskreise, wo in den Konventen und Ausschreibenden Ämtern ebenfalls ein zwischenkonfessioneller Diskurs zu regeln war, gerne Anleihe an den reichsstädtischen Erfahrungen. Für die Aktivitäten im Schwäbischen Reichskreis, wo sich mit den Bischöfen von Konstanz und den Herzögen von Württemberg im Direktorium konfessionsgeschiedene Partner gegenüberstanden, steht beispielsweise eine Stellungnahme des Augsburger Rats als *kurze und wolgegründete abfertigung dern von burgermeister und räth cathol. theils zu Ravenspurg eingeschikter deduction* in Sachen katholischer Festtagsritus für Spitäler und Stadtklöster. Sie negierte in ihrer Einseitigkeit den Religionsfrieden, wodurch natürlich der Widerspruch der Vertreter der Augsburger Konfession

³⁸ Vgl. hierzu Kramer: *Die postmoderne Gesellschaft*.

³⁹ Gotthard: *Augsburger Religionsfrieden*, S. 568–578.

⁴⁰ Diemer: *Von der Bikonfessionalität zur Parität*, S. 289–306; Gründig: *Verwickelte Verhältnisse*.

⁴¹ Kreuzt: *Prozessordnungen*, S. 223–256.

⁴² Dieter: *Die Reichsstadt Kaufbeuren*.

⁴³ Schmauder (Hg.): *Hahn und Kreuz*; Horvath: *Ravensburg zwischen Reichsfrieden und Konfessionskonflikt*.

vorprogrammiert war.⁴⁴ Der Rat am Lech hatte zudem großes Interesse, die *Pax Augustana* zu einem überregionalen Friedens- und Freiheitsmodell zu entwickeln, das nicht nur in den paritätischen Inseln Bestand haben sollte. Der Geheime Rat setzte viel daran, auch andere mehrkonfessionelle Städte einzubinden. Der Friedensobservanz zu Lindau und Kaufbeuren – in den Quellen schlicht als „execution“ bezeichnet – gingen konkrete Beratungen mit den Augsburger „Parifications“-Deputierten voraus. Das Modell sah „durchgehende gleichheit zwischen beeden religions verwandten“ vor. Eine alternierende Amtsfolge, die sich gerade für kleinere Gemeinden anbot, regelte man auf Vorschlag Augsburgs für die Ravensburger Stadtrepräsentanz einvernehmlich.

Setzt man, gemäß Artikel V Paragraph 3 bis 6 des Westfälischen Friedens,⁴⁵ die von Aufklärern breit und nachhaltig rezipierte *Pax Augustana*⁴⁶ im Besonderen und die paritätische Religionsausübung im Allgemeinen auf einen gemeinsamen Nenner, so stellten sich aber bereits vor der Abwertung der Bedeutung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation unter einer kleindeutschen, später großdeutsch-nationalen Prämisse des 19./20. Jahrhunderts kritische Stimmen zum Augsburger Freiheits- und Toleranzmodell ein. Das Friedensverständnis schränkte die Forschung dabei keineswegs auf theologische Sachverhalte⁴⁷ ein, sondern interpretierte es vielmehr als integrativen Teil der Reichs-, Stadt- und Landesgeschichte. Viele Aufklärer oder die, die sich für solche hielten – häufig auch unge-

⁴⁴ Quellenbelege bei: Wüst: *Pax Augustana als Verfassungsmodell*, S. 72–100.

⁴⁵ Als historisch-kritische Edition der wichtigsten Quellen zum Westfälischen Friedenskongress 1648 vgl. die *Acta Pacis Westphalicae* (APW). Bis zum Herbst des Jahres 2013 erschienen 48 Bände mit den zentralen Akten der Verhandlungen zu den Friedensschlüssen von Kaiser und Reichsständen mit Frankreich und Schweden vom 24. Oktober 1648. Die Bände der Edition verteilen sich auf drei Serien: Serie I = Instruktionen, Serie II = Korrespondenzen und Serie III = Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien und Varia. Im Rahmen des Projektes *APW digital* wurden ferner in den Jahren 2011 bis 2014 vierzig Bände der Editionsreihe, die bis zum Jahre 2008 erschienen sind, retrodigitalisiert.

⁴⁶ Zum Augsburger Religionsfrieden im Kontext der Reformation in Auswahl: Blaufuß: *Das Verhältnis der Konfessionen in Augsburg*, S. 27–56; Heckel: *Autonomia und Pacis Compositio*, S. 141–248; Ders.: *Augsburger Religionsfriede*, 1, Sp. 111–117; Schlaich (Hg.): *Martin Heckel*; Ders. (Hg.): *Martin Heckel*, 1, S. 1–82; Brandi: *Der Augsburger Religionsfriede*; Pfeiffer: *Augsburger Religionsfriede*, S. 639–645; Simon: *Der Augsburger Religionsfriede*; Bornkamm: *Der Augsburger Religionsfriede*, S. 315–330; Ders. (Hg.): *Das Augsburger Bekenntnis*; Decot: *Religionsfrieden und Kirchenreform*.

⁴⁷ Hilling: *Friede und Integration*.

nannte Literaten –, mokierten sich über die zu enge Welt des verordneten Konfessionsfriedens am Ende der reichsstädtischen Zeit. Ferner fanden ausgerechnet polemische, jeglichen Ausgleich missachtende Prediger in der Stadt des Religionsfriedens ihr Publikum. Der Exjesuit und profilierteste Kontroversprediger Aloys Merz (1727–1792) sah dann auch seine Hauptaufgabe in der Zurückweisung theologischer wie bürgerlich-protestantischer Toleranz. Darin sah er lediglich einen „Indifferentismus“ im Glauben, den er bedingungslos verneinte. Aufklärung und Protestantismus rückten für ihn *ex negativo* nahe zusammen. In seiner Pfingstpredigt 1777 im Hohen Dom meinte er:

Wohin verleitete aber endlich diese Verzweiflung die protestantischen Gelehrten? Dahin, dass sie endlich zur allgemeinen Tolleranz oder Duldung aller Sekten ihre Zuflucht nehmen. Weil sie vorsahen, daß bey ihrer Glaubensverfassung keine Einigkeit der Gemüther, und der Lehre möglich sey, sahen sie alle als Brüder an, wenn sie nur nicht katholisch dächten.⁴⁸

Auch die Verunglimpfung paritätischer Friedensgewohnheiten blieb in Augsburg zur Aufklärungszeit kein Einzelfall, der sich auf Publikationen ohne Autorennennung in Lexika beschränkt hätte. Der Schwabe Ludwig Wilhelm Wekhrin (1739–1792) bekannte sich in seiner 1777/1778 im Beck-Verlag zu Nördlingen erschienenen *Reise des Anselm Rabiosus durch Oberdeutschland*⁴⁹ freimütig:

In Augsburg ist's, wo man den Drachen der Parität in seiner Lebensgröße sehen kann. Sie würde verehrungswürdig sein, wenn sie ein Produkt der Tugend wäre. Aber sie ist nicht mehr als ein Produkt der Politik. Sie erstreckt sich nicht nur auf das Ebenmaß der Religionsparteien, der Kirchengebräuche und des Gottesdienstes, sondern bezieht sich auf alle bürgerlichen Einrichtungen und Bedienstungen im Zivil- und Militäretat, auf die Oekonomie der Republik, auf die Gleichheit der Stimmen im regierenden Senat. Kurz, sie ist ein Werkzeug, welches eine oder die andere Religionspartei in jedem Falle bereit hält, eine politische Unternehmung zu hindern oder zu betreiben. Diese Parität ist von ihrem wahren Charakter,

⁴⁸ Horstmann: *Aloys Merz*, S. 204–205.

⁴⁹ Wekhrin: *Anselmus Rabiosus Reise durch Ober-Deutschland*, 1, S. 67–85.

dem Duldungsgeiste so entfernt, daß jede der beiden Religionsparteien alle Augenblicke bereit wäre, den andern den Hals zu brechen, wenn der Magistrat nicht in beständiger Wachsamkeit bliebe.⁵⁰

Auch der aus Berlin anreisende evangelische Aufklärer und Verleger Friedrich Nicolai beschrieb vermischte Konfessionszonen im Süden eingehend. Nicolai glaubte in Augsburg als Folge der Parität selbst die „unsichtbaren“ Konfessionsgrenzen⁵¹ sichtbar gemacht zu haben, da doch nur dort die Katholiken „doppelt und dreyfach katholisch“ wären. So sähe man in ihren Kirchen ganze Eimer voller Weihwasser, „woraus die Leute sich dies Wasser flaschenweise nach Hause holten“.⁵² Für ihn war Intoleranz gepaart mit zu kräftiger Konfessionalisierung und Orthodoxie im Glauben. Deshalb kritisierte er bisweilen auch lutherische Reichsstände; in Nürnberg sah er Besserung:

Es sind übrigens unter den Nürnbergischen theologischen Gelehrten auch mehrere denkende Köpfe; und wenn sie gleich nicht eben heterodoxe Meinungen haben, oder sie merken lassen, so haben sie dennoch die bekannten Streitigkeiten über viele Lehrpunkte in so weit genützt, dass sie toleranter geworden sind als ihre Vorfahren, und demjenigen ihre meiste Aufmerksamkeit widmen, was ihren Zuhörern am gemeinnützigsten ist. Dergleichen Männer sind sehr schätzenswert. Doch gibt es freylich auch in Nürnberg noch derbe Orthodoxen, welche auf jede Veränderung in den Sätzen, die in ihrem erlernten Kompendium stehen, aufmerken und mit dem leeren Donner ihrer Gesetzpredigten dahinter herfahren. Es schenkte mir jemand das Bildniß eines Nürnbergischen Predigers, der es an sich haben soll, wider neue Bücher zu predigen, und der auch wider mich gepredigt hat. Ich nahm es an, und habe es unter meine Sammlung merkwürdiger Physiognomien gelegt.⁵³

⁵⁰ Zitiert nach Dirr: *Augsburg in der Publizistik und Satire*, S. 219.

⁵¹ So der bezeichnende Buchtitel: François: *Die unsichtbare Grenze*.

⁵² Nicolai: *Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781*, 7, S. 101.

⁵³ *Die Zeit der Aufklärung in Nürnberg 1780–1810*, Dok. 3: *Beschreibung des Religionszustandes der Stadt Nürnberg im Jahre 1781*, S. 73–76, hier: S. 76.

Und der aus Niederbayern kommende katholische Reiseliterat Johann Pezzl vermittelte mit Blick auf die Konfessionsgrenze den Eindruck zweier getrennter Lebenskreise, deren trennende Wirkung allenfalls in patrizischer Blut- und Interessensannäherung außer Kraft gesetzt würde. Er notierte für Augsburg bezeichnend:

[...] ist ein fremder, dem nicht die gesellschaft der toleranten patrizier offen steht, mit seiner religion in Augsburg sehr in verlegenheit. Sobald er sich als Katholik erklärt, und mit Katholiken umgang hat, so ist er platterdings von der gesellschaft der Lutheraner ausgeschlossen; und sobald er sich auf diese seite schlägt, ist ihm die gegenparthey unzugänglich. Um hier einige erträglichere gesellschaften von beyden partheyen genießen zu können, muß man seine religion ganz verläugnen, und sich eher für einen Türken,⁵⁴ Heiden oder Juden⁵⁵ ausgeben, als für einen anhängler der zwo paritätischen religionspartheyen.⁵⁶

Von wirklicher Toleranz schien man so, trotz oder gerade wegen aller Gleichstellung in Konfessionsfragen, weit entfernt zu sein (Abbildung 3).

5. ZEMENTIERTE UNFREIHEIT – BRÜCHIGER FRIEDE

Die an wenigen Orten im Alten Reich unterhalb der Herrschaftselite gewährte Entscheidungsfreiheit unter den christlichen Konfessionen wurde, folgt man zahllosen Gerichtsurteilen auf Dorf-, Stadt-, Landes- oder Reichsebene, immer wieder unterdrückt. Im Folgenden werden drei Fälle sogenannter „landes- und religionsbrüchiger“ Verhaltensweisen vor dem höchsten Reichsgericht, dem Reichskammergericht, vorgestellt. Sie dokumentieren detailliert religiöses Unfrei-Sein im Alltag.

⁵⁴ Zorn: *Augsburg und die Türken*, S. 139–155.

⁵⁵ Vgl. in Auswahl Ullmann, *Gemeinsam genutzte Ressourcen von Juden und Christen*, S. 77–100; Dies.: *Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten*, S. 534–560; Kießling: *Jüdische Geschichte in Bayern*; Ders. (Hg.): *Judengemeinden in Schwaben*; Fassl (Hg.): *Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben*, 1–3.

⁵⁶ Pezzl: *Reise durch den Baierischen Kreis*, S. 116. Nicht berücksichtigt in der Augsburg-Anthologie bei: Kunz: *Morgen Augsburg*.

In Emmenhausen – heute ein Ortsteil von Markt Waal im baye-risch-schwäbischen Landkreis Ostallgäu – verlief eine auch Konfessions-entscheidungen betreffende Anspruchsgrenze zwischen dem evangelischen Patriziergeschlecht Honold in der Reichsstadt Kaufbeuren und dem bayeri-schen Herzogtum, vertreten durch den katholischen Land- und Stadtrichter im benachbarten Landsberg am Lech. 1608 verfügte Herzog Maximilian I. von Bayern, dass der seit 23 Jahren zu Emmenhausen wirkende evangeli-sche Pfarrer Balthasar Gallhofer – Quellen bezeichneten ihn abwertend als „Sektierer“ – binnen vier Wochen durch einen katholischen Priester abzu-lösen sei. Ein Einspruch seitens der Honolds führte zunächst nur dazu, dass die Räumungsklage auf zwei Wochen verkürzt wurde. Im Oktober 1608 nahmen schließlich 40 Bewaffnete den amtierenden Pfarrer inklusive seiner Bibliothek fest und entführten ihn nach Landsberg. Die anschließend ins örtliche Wirtshaus bestellte Pfarrgemeinde musste ein freiheitsraubendes Gelübde ablegen, künftig dem neuen katholischen Pfarrer Gehorsam zu erweisen, andernfalls drohten Haft und Plünderung.⁵⁷ Die Aktion führte zu einer Klage vor dem Reichskammergericht, dessen Urteil aber weder der einen noch der anderen Seite im Pfarrvolk Konfessionsfreiheit einräumte. Altgläubiger Religionszwang blieb, als der bayerische Herzog dem Gericht mitteilte, die Klägerpartei der Honolds habe ihren Besitz an das Augsburger Augustinerchorherrenstift Heilig-Kreuz verkauft.⁵⁸

In den fränkischen Orten Buch, Gräfenneuses und Langenberg,⁵⁹ in denen der Grafschaft Castell das Kirchenregiment zustand, kam es 1684/1685 zu einem Gerichtsverfahren wegen Störung des Religionsfrie-dens. Die Regierung in Rüdtenhausen (Castell-Rüdtenhausen) sah sich unter Verweis auf die lange vor dem Normaljahr 1624 und sowohl durch den Augsburger Religionsfrieden als auch den Westfälischen Frieden geschützte evangelische Kirchenhoheit veranlasst gegen die benachbarte gefürstete, überwiegend katholische Grafschaft Schwarzenberg zu klagen.⁶⁰ Seit 1682 habe es freiheitsberaubende Zwischenfälle gegeben. Ein Untertan aus Buch sei wegen Feldarbeit an einem katholischen Feiertag im schwarzen-

⁵⁷ Füssl / Hörner (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 12: Nr. 5085–5282 (Buchstabe H), Nr. 5117.

⁵⁸ Ebenda, S. 40.

⁵⁹ Die Gemeinden liegen in den Landkreisen Haßberge und Kitzingen.

⁶⁰ Wüst: *Die Akte Seinsheim-Schwarzenberg*, S. 203–230; Ders.: *Europäische Fürsten-herrschaft im Atlas*, S. 485–515.

bergischen Geiselwind zur Verantwortung gezogen worden. Ferner seien Casteller Bauern bei Prozessionen von Geiselwind nach Oberscheinfeld geschlagen und bedroht, Taufen verhindert und das Abendmahl durch den lutherischen Pfarrer in Abtswind gestört worden. Für die Räte in der Schwarzenberg-Kanzlei zu Scheinfeld handelte es sich aber um den Schutz ihrer Grund- und Gerichtsuntertanen an einer Konfessionsgrenze in gemischter Herrschaftslage.⁶¹

Blicken wir auf einen dritten Fall⁶² freiheitswidriger Religionsstreitigkeiten, um abschließend die Weite der Konflikte anzusprechen. Vor dem Reichskammergericht musste 1565 eine Klage des Deutschen Ordens gegen Graf Ludwig von Oettingen-Oettingen entschieden werden. Es ging um den Bruch des Augsburger Religionsfriedens. Im Juni 1565 ließ die evangelische Herrschaft in der Residenzstadt Oettingen dem Diener des Deutschordenshauses verbieten, künftig die Kirchenglocke zu läuten, um katholische Messen anzukündigen. Als der Deutschordensmann zur abendlichen Vesper jedoch wiederum einläutete, warfen gräfliche Bedienstete faule Eier in den Chor des Gotteshauses. Sie trafen den Messtisch mit aufliegendem Vesperbuch. Am nächsten Tag drangen gräfliche Häscher in die Deutschordenskirche ein, raubten Mess- und Vesperbuch und erneuerten das Glockenverbot. Der Deutschmeister berief sich daraufhin konform zum Vertrag von Passau⁶³ auf sein Recht, die Messe nach katholischem Ritus in der Ordenskirche trotz evangelischer Stadtherrschaft öffentlich lesen zu lassen.⁶⁴

6. ERGEBNISSE

Freiheit war in der Frühen Neuzeit, als der Prozess der Konfessionalisierung für die meisten Menschen von grundlegender Bedeutung war, vielfach verknüpft mit kirchlicher Tradition und religiöser Ausgestaltung des Alltags.

⁶¹ Hörner (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 6: Nr. 1840–2129 (Buchstabe C), Nr. 1914.

⁶² Ksoll-Marcon / Hörner (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 7: Nr. 2130–2676 (Buchstabe D), Nr. 2333.

⁶³ Schindling: *Der Passauer Vertrag und die Kirchengüterfrage*, S. 105–123.

⁶⁴ Ksoll-Marcon / Hörner (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 7: Nr. 2130–2676 (Buchstabe D), S. 202–203.

Die ungezählten Kirchen- und Policyordnungen der Städte und Länder ließen vom 16. bis 18. Jahrhundert dabei nur selten Glaubensoptionen zu. Ordnung bedeutete dabei meist, sich der einzig „seligmachenden“ Religion anzuschließen, die als „rechter“ Glaube propagiert wurde. Die Freiheit der Konfessionswahl war ausgeschlossen. Ausnahmen bildeten Städte mit paritätischer Verfassung und die durch Konversion im Fürstenhaus oder im Rat entstandenen gemischten Konfessionsverhältnisse. Letztere konnten in vielherrigen und kleinräumigen Teilen des Alten Reiches – dazu zählten vor allem Thüringen, Franken, Schwaben und das Oberrheingebiet – durch die Nähe unterschiedlicher Konfessionsräume entstehen. Freie Entscheidung, welchen Gottesdienst man besuchen und welche Predigt man hören wollte, gelang dort durch das sogenannte „Auslaufen“ aus der eigenen Pfarrei, das aber in der Regel freiheitsbeschränkend unter Strafe gestellt wurde. Die im Beitrag noch nicht angesprochene Geschichte der Glaubensmigration und Vertreibung zeigt ferner, welche Strapazen und Entbehrungen Personen auf sich nahmen, deren Glaubens- und Lebensentscheidung nicht mehr mit monokonfessionellen Strukturen übereinstimmten. Deviantes Verhalten bedeutete dann stets ein Stück Freiheit, doch wurde sie mit Sanktionen belegt. Das 1555 auf dem Augsburger Friedensreichstag gewährte *ius emigrandi*, die Möglichkeit mit Sack und Pack Orte religiöser Beschneidung zu verlassen, war in zwei Richtungen interpretierbar. Für den Freiheitswillen positiv war der von der persönlichen Glaubens- und Gewissensentscheidung getragene Entschluss zur Auswanderung, um sich dort niederzulassen, wo man Gleichgesinnte und annehmbare ökonomische Verhältnisse antraf. Für den Freiheitswillen negativ war die ebenfalls über das *ius emigrandi* legitimierte Zwangsausweisung Andersgläubiger. Zu dieser Gruppe zählten im 18. Jahrhundert die circa 20.000 protestantischen Glaubensflüchtlinge, die noch 1731 auf Weisung des Salzburger Fürsterzbischofs Leopold Anton von Firmian (reg. 1727–1744) das Land verlassen mussten.⁶⁵ Das Emigrationspatent des Erzbischofs vom 31. Oktober 1731 war somit ein folgenreiches Dokument der Unfreiheit (Abbildung 4).

⁶⁵ Florey: *Geschichte der Salzburger Protestanten*.

PRZYMUS WYZNANIOWY I DYSCYPLINA KOŚCIELNA
PO AUGSBURSKIM POKOJU RELIGIJNYM Z 1555 ROKU

BRAK WOLNOŚCI RELIGIJNEJ W ŚWIĘTYM CESARSTWIE RZYMSKIM
NARODU NIEMIECKIEGO W ŚWIETLE ZARZĄDZEŃ KOŚCIELNYCH,
POLICYJNYCH I KARNYCH

STRESZCZENIE

Wolność religijna po pokoju augsburskim z 1555 roku była związana z pochodzeniem stanowym, mogły się nią cieszyć przede wszystkim elity dopuszczone do udziału w obradach Reichstagu. W życiu codziennym w epoce nowożytnej – kiedy dla większości ludzi proces konfesjonalizacji miał ogromne znaczenie – wolność była powiązana z tradycją kościelną i zasadami religijnymi. Od XVI do XIX wieku niezliczone przepisy kościelne, sądowe i policyjne rzadko dopuszczały wybór religii. „Porządek” oznaczał zazwyczaj przyłączenie do jedynej „świętej” religii, która była propagowana jako wiara „właściwa”. Przywilej wyboru między wyznaniem pozostawał dla wierzących wyjątkiem od reguły.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

KONFESSIONSZWANG UND KIRCHENZUCHT
NACH DEM AUGSBURGER RELIGIONSFRIEDEN VON 1555

RELIGIÖSE UNFREIHEIT IM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH DEUTSCHER
NATION IM SPIEGEL VON KIRCHEN-, POLICEY-
UND STRAFORDNUNGEN

ZUSAMMENFASSUNG

Die Religionsfreiheit nach dem Augsburger Frieden von 1555 war an den sozialen Status geknüpft und konnte vor allem von Eliten genossen werden, denen die Teilnahme an Reichstagssitzungen gestattet war. Freiheit war im Alltag der Frühen Neuzeit – als der Prozess der Konfessionalisierung für die meisten Menschen von großer Bedeutung war – verknüpft mit kirchlicher Tradition und religiöser Ausgestaltung. Ungezählte Kirchen-, Gerichts- und Policeyordnungen ließen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert nur selten Glaubensoptionen zu. „Ordnung“ bedeutete meist, sich der einzig „seligmachenden“ Religion anzuschließen, die als „rechter“ Glaube propagiert wurde. Das Privileg, unter Konfessionen zu wählen, blieb für Gläubige die Ausnahme von der Regel.

CONFSSIONAL COERCION AND CHURCH DISCIPLINE
AFTER THE PEACE OF AUGSBURG OF 1555

RELIGIOUS PENALTIES IN THE HOLY ROMAN EMPIRE OF THE GERMAN NATION
AS REFLECTED IN CHURCH, POLICE AND PENAL REGULATIONS

SUMMARY

Religious freedom after the Peace of Augsburg of 1555 was linked to social status and could be enjoyed above all by the elites, who were permitted to attend Imperial Diet Sessions. In everyday life in early modern times – when the process of confessionalization was of great importance to most people – freedom was linked to ecclesiastical tradition and religious organization. Countless church, court and police regulations from the 16th to the 19th century rarely allowed for religious options. „Order“ usually meant adhering to the only „beatifying“ religion, which was propagated as the „right“ faith. The privilege of choosing between confessions and denominations remained the exception to the rule for believers.

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- wolność religijna; przymus wyznaniowy; pokój augsburski z 1555 r.; reformacja („ius reformandi”); emigracja („ius emigrandi”)
- Religionsfreiheit; Konfessionszwang; Augsburger Religionsfriede von 1555; Reformation („ius reformandi”); Emigration („ius emigrandi”)
- freedom of religion; denominational compulsion; Peace of Augsburg of 1555; Reformation (“ius reformandi”); emigration (“ius emigrandi”)

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ZRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Staatsarchiv Augsburg; *Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe*, Akt 588 a: *Hochstüfft Augspurgische Pollicej Ordnung*.

ZRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

Abdruck Der Verordnung Wie In den gesammten Oettingisch-Evangelischen Landen Das vor heuer Auf Dom. 24. p. Trinit. Fallende Jährliche Dankfest In besonderer Absicht Auf den vor zweyhundert Jahren Nemlich den 25. Sept. 1555. Zu Augspurg Geschlossenen wichtigen Und Theuren Religionsfrieden Gott zu Ehren Öffentlich gefeyert und begangen werden soll. 1755.

Acta Pacis Westphalicae. Einleitung zur Edition „APW digital“, URL: <https://apw.digitale-sammlungen.de/apw/static.html> (12.10.2023).

- Cranius, Henricus Andreas: *De Pace Religionis In Romano Imperio Servanda. Dissertatio Iuridico-Politica, in tres partes distincta* [...]. 1619.
- Engelke, Thomas (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 20: Nr. 8430–8976 (Buchstaben P und Q). 2019.
- Füssl, Wilhelm / Hörner, Manfred (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 12: Nr. 5085–5282 (Buchstabe H). 2005.
- Hörner, Manfred (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 6: Nr. 1840–2129 (Buchstabe C). 1995; 13: Nr. 5283–5568 (Buchstaben I und J). 2006.
- Ksoll-Marcon, Margit / Hörner, Manfred (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht*, 7: Nr. 2130–2676 (Buchstabe D). 2001.
- Nicolai, Friedrich: *Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781*, 7. 1786.
- Ordnung, nach welcher es in Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Marggrafens zu Brandenburg [...] Landen und Fürstenthum, an dem den XIIX.ten Sonntag nach Trinitatis im Jahr Christi 1755 wegen des vor zwey hundert Jahren den 25ten September 1555 geschlossenen Religionsfriedens zu begehenden Dankfest, beym öffentlichen Gottesdienst soll gehalten werden.* 1755.
- Pezzl, Johann: *Reise durch den Baierischen Kreis*. 1784.
- Roeder, Philipp Ludwig Hermann: *Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben, oder: vollständige alphabetische Beschreibung aller im ganzen Schwäbischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flecken, Höfe* [...], 1. 1791, Sp. 64–100.
- Wekhrin, Ludwig Wilhelm: *Anselmus Rabiosus Reise durch Ober-Deutschland*, 1. 1778.

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Blaufuß, Dietrich: *Das Verhältnis der Konfessionen in Augsburg 1555 bis 1648. Versuch eines Überblicks*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte*, 10. 1976, S. 27–56.
- Bornkamm, Heinrich (Hg.): *Das Augsburger Bekenntnis*. 1977.
- Bornkamm, Heinrich: *Der Augsburger Religionsfriede*, in: Bornkamm, Heinrich: *Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte*. 1983, S. 315–330.
- Brandt, Karl: *Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration*. 1927.
- Decot, Rolf: *Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545–1555*. 1980.
- Die Zeit der Aufklärung in Nürnberg 1780–1810. Ausstellungskatalog mit Dokumentation*. 1966.
- Diemer, Kurt: *Von der Bikonfessionalität zur Parität. Biberach zwischen 1555 und 1649*, in: Stievermann, Dieter / Press, Volker / Diemer, Kurt (Hg.): *Geschichte der Stadt Biberach*. 1991, S. 289–306.
- Dieter, Stefan: *Die Reichsstadt Kaufbeuren in der frühen Neuzeit: Studien zur Wirtschafts-, Sozial-, Kirchen- und Bevölkerungsgeschichte*. 2000.
- Dirr, Pius: *Augsburg in der Publizistik und Satire des 18. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben*, 40. 1914, S. 177–231.
- Enderle, Wilfried: *Die katholischen Reichsstädte im Zeitalter der Reformation und der Kon-*

- fessionsbildung*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung*, 106. 1989, S. 228–269.
- Enderle, Wilfried: *Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500–1618) im Kontext der Reformationsgeschichte der oberschwäbischen Reichsstädte*. 1990.
- Fassl, Peter (Hg.): *Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben*, 1–3. 1994–2007.
- Florej, Gerhard: *Geschichte der Salzburger Protestanten und ihrer Emigration 1731/1732*. 1977.
- François, Etienne: *Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806*. 1991.
- Gotthard, Axel: *Der Augsburger Religionsfrieden*. 2004.
- Gründig, Maria E.: *Verwickelte Verhältnisse. Folgen der Bikonfessionalität im Biberach des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts*. 2002.
- Heckel, Martin: *Augsburger Religionsfriede*, in: *Evangelisches Staatslexikon*, 1. 1987, Sp. 111–117.
- Heckel, Martin: *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung*, 75. 1959, S. 141–248.
- Hilling, Manfred: *Friede und Integration. Ein Beitrag der Christlichen Sozialwissenschaften zu der Problematik einer integrativen Friedensstruktur und Friedensstrategie – dargestellt am Beispiel des Weltstaates*. 1983.
- Hirschmann, Gerhard: *Unter dem Hause Wittelsbach (1806–1918). Die „Ära Wurm“ (1806–1818)*, in: Pfeiffer, Gerhard (Hg.): *Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt*. 1971, S. 359–366.
- Horstmann, Fred: *Aloys Merz, Dom- und Kontroversprediger von Augsburg, als Opponent der Aufklärung*. 1997.
- Horvath, Nicole: *Ravensburg zwischen Reichsfrieden und Konfessionskonflikt 1648–1802*. 2013.
- Jäkel, Marcel: *Die „Paulskirchenverfassung“ der Frankfurter Nationalversammlung. Umstände und Grundzüge ihrer Entstehung, Inhalte und historische Bedeutung*, in: *JURA – Juristische Ausbildung*, 41/3. 2019, S. 231–243.
- Katholische Nachrichten-Agentur: *Markus Grübel: Weimarer Verfassung ist „Juwel der Religionsfreiheit“*, in: *Katholische Sonntagszeitung*, URL: <https://www.katholische-sonntagszeitung.de/Nachrichten/Weimarer-Verfassung-ist-Juwel-der-Religionsfreiheit-Dienstag-13.-August-2019-08-42-00> (1.06.2023).
- Kießling, Rolf (Hg.): *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*. 1995.
- Kießling, Rolf: *Jüdische Geschichte in Bayern. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 2019.
- Kramer, Rolf: *Die postmoderne Gesellschaft und der religiöse Pluralismus. Eine sozioethische Analyse und Beurteilung*. 2004.
- Kreutz, Peter: *Die Prozessordnungen der Reichsstädte Dinkelsbühl und Augsburg. Konfessionelle Parität und gemeinrechtliche Prozesslehre*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben*, 107. 2015, S. 223–256.
- Kunz, Wolfgang: *Morgen Augsburg. Literarisches Portrait einer Stadt*. 1993.

- Lanzinner, Maximilian / Heil, Dietmar: *Der Augsburger Reichstag 1566: Ergebnisse einer Edition*, in: *Historische Zeitschrift*, 274. 2002, S. 603–632.
- Mühlhausen, Walter: *Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919*. 2019.
- Müller, Winfried: § 6. *Toleranzgesetzgebung und Einführung der konfessionellen Parität*, in: Brandmüller, Walter (Hg.): *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte*, 3: *Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil*. 1991, S. 99–109.
- Munsonius, Hendrik: *Von der Glaubenseinheit zur Glaubensfreiheit. Zur Entwicklung der Religionsfreiheit in Deutschland*. 2013.
- Petko, Dominik: *Das Phänomen der Fürstenkonversionen – Auswirkungen, Hintergründe, Betroffene*. 2007.
- Pfeiffer, Gerhard: *Augsburger Religionsfriede*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, 4. 1979, S. 639–645.
- Pfeiffer, Gerhard: *Umwandlung Bayerns in einen paritätischen Staat*, in: *Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis*. 1961, S. 35–109.
- Rieder, Otto / Kammerl, Reiner (Bearb.): *Geschichte der ehemaligen Reichsstadt und Reichspflege Weißenburg am Nordgau*, 3. 2004.
- Schicklberger, Franz: *Kostbarkeiten im Stadtarchiv Eibelsstadt*, in: Schicklberger, Franz (Hg.): *Aufgehobene Schätze in Eibelsstadt*. 2018, S. 44–79.
- Schindling, Anton: *Andersgläubige Nachbarn. Mehrkonfessionalität und Parität in Territorien und Städten des Reichs*, in: Bußmann, Klaus / Schilling, Heinz (Hg.): *1648. Krieg und Frieden in Europa*, 1. 1998, S. 465–473.
- Schindling, Anton: *Der Passauer Vertrag und die Kirchengüterfrage*, in: Becker, Winfried (Hg.): *Der Passauer Vertrag von 1552*. 2003, S. 105–123.
- Schlaich, Klaus (Hg.): *Martin Heckel. Gesammelte Aufsätze. Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz*. 1997.
- Schlaich, Klaus (Hg.): *Martin Heckel. Gesammelte Schriften. Staat – Kirche – Recht – Geschichte*, 1. 1998; 5. 2004.
- Schmauder, Andreas (Hg.): *Hahn und Kreuz. 450 Jahre Parität in Ravensburg. Begleitband zur Ausstellung*. 2005.
- Simon, Matthias: *Der Augsburger Religionsfriede. Ereignis und Aufgabe*. 1955.
- Sixt, Johann Michael: *Reformations-Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt*. 1794.
- Ullmann, Sabine: *Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 35. 2009, S. 534–560.
- Ullmann, Sabine: *Gemeinsam genutzte Ressourcen von Juden und Christen – eine Chance zur Integration?*, in: *Aschkenas*, 23. 2013/2014, S. 77–100.
- Weis, Eberhard: *Die Grundlegung des modernen bayerischen Staates in der Ära Montgelas*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, 66. 2003, S. 533–540.
- Weis, Eberhard: *Montgelas und die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03*, in: Schmid, Alois (Hg.): *Die Säkularisation in Bayern 1803: Kulturbruch oder Modernisierung?*. 2003, S. 152–225.
- Weis, Eberhard: *Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, 33. 1970, S. 219–256.

- Wendland, Anna: *Pfalzgraf Eduard und Prinzessin Luise Hollandine, zwei Konvertiten des Kurhauses Pfalz-Simmern*, in: *Neue Heidelberger Jahrbücher*, 16. 1909, S. 44–80.
- Wüst, Wolfgang (Hg.) / Schümann Nicola (Red.): *Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, 2: Der Fränkische Reichskreis*. 2003.
- Wüst, Wolfgang: *An der Konfessionsgrenze: Der frühmoderne „Ernstfall“ für Aufklärung, Toleranz und Pluralismus*, in: Augustin, Christian / Wienand, Johannes / Winkler Christiane (Hg.): *Religiöser Pluralismus und Toleranz in Europa*. 2006, S. 53–68.
- Wüst, Wolfgang (Hg.): *Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, 1: Der Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens*. 2001.
- Wüst, Wolfgang: *Die Akte Seinsheim-Schwarzenberg: eine fränkische Adelherrschaft vor dem Reichskammergericht*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung*, 62. 2002, S. 203–230.
- Wüst, Wolfgang: *Die Pax Augustana als Verfassungsmodell: Anspruch und Wirklichkeit*, in: Burkhardt, Johannes / Haberer, Stephanie (Hg.): *Das Friedensfest Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen Toleranz-, Friedens- und Festkultur*. 2000, S. 72–100.
- Wüst, Wolfgang: *Europäische Fürstenherrschaft im Atlas – Die Schwarzenberg und Scheinfeld*, in: Wüst, Wolfgang (Hg.) / Gunkel, Christoph (Mitarb.): *Der Historische Atlas von Bayern als Ideengeber und Rezipient*. 2021, S. 485–515.
- Wüst, Wolfgang: *Von „offnen lastern“, „excommunication“ und „bueßfertigen christenmenschen“: Eine hochstiftisch augsburgische Polizeiordnung vom 30. Mai 1606*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen*, 87. 1985, S. 234–246.
- Zorn, Wolfgang: *Augsburg und die Türken 1385–1918*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben*, 89. 1996, S. 139–155.

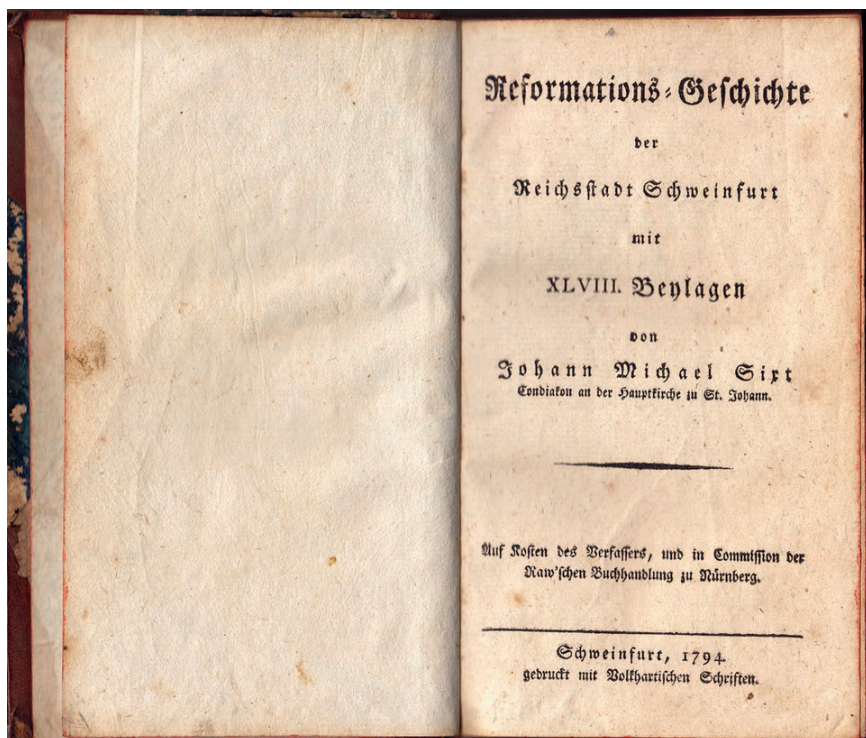


Abb. 1: Sixt, Johann Michael: *Reformations-Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt*. 1794.
Bildnachweis: Stadtbibliothek Schweinfurt



Abb. 2: Das paritätische Modell führte nicht zu der erhofften Religionsfreiheit, sondern blieb ein starres Verfassungsgebilde, das im Dreißigjährigen Krieg erneut von Konfessionsgegensätzen überschattet wurde. Kupferstich: *Die betrangte Stadt Augspurg*, 1632. Bildnachweis: Staats- und Stadtbibliothek Augsburg; Graphische Sammlung; Bayerische Staatsbibliothek München, KK (A 2)



Abb. 3: Gustav II. Adolf, König von Schweden, vernichtet nach seinem siegreichen Kriegs- und Glaubensfeldzug die „papistische Abgötterei“ in Augsburg. Kupferstich: *Die durch Gottes Gnad erledigte Stadt*, 1632. Bildnachweis: Staats- und Stadtbibliothek Augsburg; Graphische Sammlung

